2324/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. HAIDER und Kollegen haben am 14. Mai 1997 unter der Nr. 2413/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Personenschutz für den früheren Bundeskanzler Dr. Vranitzky', gerichtet, die folgenden Wortlaut hat: "1. Trifft es zu, daß seitens des Bundesministeriums für Inneres für den ehemaligen Bundeskanzler Dr. Vranitzky der Personenschutz organisiert

Wenn ja, welche Rechtsgrundlage und welche Erwägungen sind dafür maßgebend?

- 2. Wie lautet der genaue Auftrag dieses Einsatzes?
- 3 . Wie viele Bedienstete werden für diesen Personenschutz ständig benötigt?
- 4. Welche dienst- und besoldungsrechtliche Stellung Weisen diese Bediensteten auf ?

- 5. Welche sonstigen Hilfsmittel (Infrastruktur z.B. Fahrzeuge, Waffen) stehen bei diesem Einsatz zur Verfügung?
- 6. Umfaßt der Personenschutz neben den Bediensteten, die vom Bundesministerium für Inneres gestellt werden, noch weitere Personen, z.B. private Bodyguard?

Wenn ja, welche?

7. Umfaßt der Auftrag des Personenschutzes auch Reisebewegungen insbesondere private Auslandsreisen?

Wenn ja, in welchem Umfang?

8. Wurde über den Umfang des Personenschutzes für Dr. Vranitzky innerhalb der Bundesregierung das Einvernehmen hergestellt? Wenn ja, wann und auf welche Weise?

Wenn nein, warum nicht?

- 9. Bei welchen Auslandsreisen wurde Dr. Vranitzky seit Beendigung seiner Tätigkeit vom Personenschutz begleitet und wie lautete der Zweck dieser Reisen?
- 10. Wie viele Bedienstete des Innenressorts nahmen an den einzelnen Reisen teil?
- 11. Trifft es zu, daß Dr. Vranitzky auch bei einem Golftunierer in Florida von zwei Bodyguards, die vom Innenressort gestellt wurden, begleitet wurden?
- 12. Wie hoch werden die dem Steuerzahler im Jahr 1997 entstehenden Kosten voraussichtlich sein?"

Diese Anlage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Es trifft zu, daß für den ehemaligen Bundeskanzler Dr. Vranitzky Personenschutz durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes geleistet wird.

Die Rechtsgrundlage stützt sich auf § 48 Abs. 4 SPG, demzufolge die Sicherheitsbehörden ermächtigt sind, nach Maßgabe völkerrechtlicher Verpflichtungen Menschen und Sachen zu bewachen. Überdies zählt Dr. Vranitzky seit dem Albanien-Mandat der OSZE im Sinne des "Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen", BGBl. Nr. 380/1985 zu den völkerrechtlich geschützten Personen. Im übrigen wurde Dr. Vranitzky in letzter Zeit mehrmals schriftlich von unbekannten Tätern bedroht.

Zu Frage 2:

Schutz- und Begleitdienst für den Herrn Bundeskanzler a.D. Dr. Vranitzky im In- und Ausland.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Aus polizeitaktischen Gründen sowie aus Gründen der Amtsverschwiegenheit kann ich diese Fragen nicht beantworten.

Zu Frage 6:

Soweit mir bekannt ist, sind keine weiteren Personen im Einsatz

Zu Frage 7:

Der Auftrag lautet auf Personenschutz im In- und Ausland. Diese Anweisung gilt auch bei privaten Reisen. Der Umfang des Personenschutzes beschränkt sich auf das unbedingt Notwendige.

Zu Frage 8:

Nein, zumal ein gesetzlicher Auftrag vorliegt und die sachliche Zuständigkeit des BMI gegeben ist.

Zu Frage 9:

Personenschutzmaßnahmen, die auf Gefährdungslagen beruhen, sind vom Zweck einer Reise unabhängig.

Zu Frage 10:

2 bis 3 Beamte der Sicherheitsbehörde.

Zu Frage 11:

Dr. Vranitzky wurde auch bei einem Aufenthalt in Florida geschützt.

Zu Frage 12:

Eine seriöse-Vorausschau der Kosten ist derzeit nicht möglich, da das OSZE-Mandat und die damit verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen für Dr. Vranitzky zeitlich nicht festgelegt sind. Dies wären jedoch die wesentlichen Kriterien für eine vorausschauende Kostenschätzung der Personenschutzmaßnahmen für das gesamte Jahr 1997.